

# Kundeninformation zum Tarifvertrag über Branchenzuschläge (ab 01.04.2017) für die Kautschukindustrie (TV BZ Kautschuk)

## Kernpunkte

Geltungsbereich

Inkrafttreten

Wesentliche Neuerungen

Systematik:  
Unterscheidung nach Entgeltgruppen, Übergangsregelung

Einsatzunterbrechung

Deckelungsregelung

## Auswirkungen und Umsetzung in der Praxis

- Gilt für **alle** Einsätze in Kunden**betrieben**, die der Kautschukindustrie angehören.
- Abgeschlossen zwischen BAP (Arbeitgeberverband Zeitarbeit) und IG-BCE (Gewerkschaft).
- Löst den bisherigen Branchenzuschlagstarifvertrag (TV BZ Kautschuk) vom 02. August 2012 ab.

- Ab 01.04.2017 mit einer Laufzeit bis 31.12.2020.

- Erstmalige Einführung von **Branchenzuschlägen** für die Entgeltgruppen **EG 7-9**.
- Einführung einer weiteren **Branchenzuschlagsstufe nach 15 Monaten**, die erstmals für alle Entgeltgruppen ab 01.07.2018 gilt.

Branchenzuschläge auf Basis des BAP-Entgelt-Tarifvertrags unterscheiden sich je nach EG:

	EG 1-2 u 4-6	EG 3	EG 7 u 8-9
zuschlagsfrei sind die ersten 6 Wochen eines Einsatzes .....	= 0. Stufe .....	-- .....	-- .....
• nach einer Einsatzzeit von 6 Wochen .....	= 1. Stufe .....	(4%) .....	(3%)..... (4%)
• nach einer Einsatzzeit von 3 Monaten .....	= 2. Stufe.....	(7%).....	(4%)..... (7%)
• nach einer Einsatzzeit von 5 Monaten .....	= 3. Stufe.....	(10%).....	(6%)..... (10%)
• nach einer Einsatzzeit von 7 Monaten .....	= 4. Stufe.....	(13%).....	(9%)..... (13%)
• nach einer Einsatzzeit von 9 Monaten .....	= 5. Stufe.....	(16%).....	(10%)..... (16%)
• nach einer Einsatzzeit von 15 Monaten .....	= 6. Stufe.....	(22/20%).....	(15%)..... (18/20%)

oder die Zahlung von Equal Pay.

- **Wichtig:** Für die Berechnung der Einsatzdauer müssen auch Überlassungszeiten anderer Personaldienstleister berücksichtigt werden.

- Bei Einsatzunterbrechung von mehr als 3 Monaten beginnen die Einsatzzeiten neu zu laufen, der Zeitarbeitnehmer startet dann also zunächst in Stufe 0 (ausschlaggebend ist das **Unternehmen**, in das überlassen wird).

- Eine Deckelung auf 90 % des regelmäßigen Entgelts eines vergleichbaren Mitarbeiters des Kundenunternehmens ist – sofern sich der Kunde darauf beruft – bis zum vollen 15. Einsatzmonat möglich.
- Die Deckelungsregelung darf **nicht** dazu führen, dass bereits die **1. Stufe vollständig entfällt**, daher muss in diesen Fällen **ein Mindestbranchenzuschlag von 1,5% ab der 1. Stufe durchgängig** gezahlt werden.
- Nach 15 Monaten ist entweder die 6. Stufe ohne Deckelung anzuwenden oder die Zahlung des Arbeitsentgelts eines vergleichbaren Stammbeschäftigten zu vergüten (= gesetzliches Equal Pay).
- **Achtung:** Das Vergleichsentgelt verhält sich dynamisch! Veränderungen des Vergleichsentgeltes sind möglich, z.B. durch Tarifverhandlungen, Anpassung der Entgelte in tarifungebundenen Kundenbetrieben oder durch Einschnitte bei der Vergütung von Stammmitarbeitern.